

**Anordnung
über die Einrichtung eines Grenzgebietes
an der Staatsgrenze der
Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin.**

Vom 21. Juni 1963

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Juni 1963 über Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. II S. 381) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die unmittelbare Grenzzone wird durch Schilder als **Grenzgebiet** sichtbar gekennzeichnet.

§ 2

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Grenzgebiet wohnen, erhalten besondere Ausweise.

§ 3

Das Betreten und Befahren des Grenzgebietes ist Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Sonderausweis gestattet.

§ 4

Das Betreten und Befahren des Grenzgebietes ist allen Bürgern anderer Staaten (Militär- und Zivilpersonen) verboten.

§ 5

Zu widerhandlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik bestraft.

§ 6

Diese Anordnung gilt nicht für das Betreten und Befahren des Kontrollterritoriums der bestehenden Grenzübergangsstellen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 21. Juni 1963

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**
H o f f m a n n
Armee general

**Anordnung
über die Ordnung im Grenzgebiet
an der Staatsgrenze zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin.**

Vom 21. Juni 1963

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Juni 1963 über Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. II S. 381) wird zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin folgende

O R D N U N G

erlassen:

§ 1

Entlang der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin besteht ein

Grenzgebiet. Das Grenzgebiet umfaßt den 10-m-Kontrollstreifen unmittelbar entlang der Staatsgrenze und

- a) innerhalb des Bezirkes Potsdam den 500-m-Schutzstreifen und
- b) innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, den 100-m-Schutzstreifen.

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei der örtlich zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein. Sie erhalten in ihren Personalausweis einen Registriervermerk der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei. Der Registriervermerk ist auf jeweils 6 Monate befristet.

(2) In der Regel berechtigt der Registriervermerk nur zum Aufenthalt in der Wohngemeinde bzw. einem Ortsteil des Stadtbezirkes. Das Betreten und Verlassen des Grenzgebietes hat nur über die im Registriervermerk eingetragenen Zugangswege zu erfolgen.

(3) Der Registriervermerk verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und bei Verzug aus dem Grenzgebiet.

(4) Registriervermerke berechtigen zur Benutzung von Kraftfahrzeugen.

§ 3

Die polizeilichen Anmeldungen bei Zuzug von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Grenzgebiet werden von den Meldestellen der Deutschen Volkspolizei nur dann vorgenommen, wenn eine Zuzugsgenehmigung des zuständigen Rates des Kreises/Stadtbezirkes vorgelegt wird.

§ 4

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen Genehmigungsvermerk in den einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt. Das gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahren, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen. Der Genehmigungsvermerk ist auf jeweils 6 Monate befristet.

(2) Die Anträge auf Erteilung dieses Genehmigungsvermerkes sind von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Schulen an die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises/Stadtbezirkes zu stellen.

(3) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsvermerkes und bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(4) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, unverzüglich ungültige Ausweise einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere